

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Hans Egloff (SVP, Aesch), Dr. Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil) und Mitunterzeichnende

betreffend Verfassung und Volkswillen entsprechende Festsetzung der Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte

Das Steuergesetz des Kantons Zürich wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 lit. a) StG lautet neu:

Der Eigenmietwert ist unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge auf maximal 70% des Marktwertes festzulegen;

§ 39 Abs. 3 StG lautet neu:

Der Regierungsrat erlässt die für eine gleichmässige Bewertung von Grundstücken notwendigen Dienstanweisungen. Es kann eine schematische, formelmässige Bewertung vorgesehen werden, wobei jedoch den Qualitätsmerkmalen der Grundstücke, die im Falle der Veräusserung auch den Kaufpreis massgeblich beeinflussen würden, angemessen Rechnung zu tragen ist. Der Verkehrswert soll maximal 80% des Marktwertes betragen.

E. Schibli	B. Zuppiger	O. Bachmann	Hans Egloff
H.-P. Züblin	P. Zweifel	W. Haderer	Dr. Jean-Jacques Bertschi
F. Hess	J. Leuthold	A. Suter	Ch. Mörgeli
J. Trachsel	K. Bosshard	W. Gubser	Ch. Ackermann
P. Marti	T. Leuthold	HP. Frei	E. Jud
E. Stocker	H. Rutschmann	W. Honegger	K. Krebs
H.J. Schmid	V. Krähenbühl	R. Ackeret	P. Abplanalp
W. Peter	G. Schellenberg	W. Schwendimann	B. Grossmann
E. Kübler	Dr. C. Gattiker	R. Cavegn	F. Binder
Th. Isler	H. Zopfi	R. Stucki	A. Schneider-Schatz
U. Isler	Dr. R. Chanson	F. Troesch-Schnyder	Dr. A. Heinimann
A. Rissi	H.P. Schneebeli	I. Stirnimann	Dr. K. Reber
H.R. Hartmann	E Brunner	H. Badertscher	Dr. A. Honegger
L. Styger	B. Kuhn	H. Frei	R. Hatt
H.R. Metz	Dr. B. Gubler	E. De-Boni	J. Jucker
K. Weiss			P. Wietlisbacher
			Prof. K. Schellenberg

Begründung:

Mit Entscheid vom 20. März 1998 (BGE 124 I 145) hat das Bundesgericht § 21 Abs. 2 lit. a) und § 39 Abs. 3 3. Satz des StG aufgehoben beziehungsweise ausser Kraft gesetzt. In der Begründung wurde unter anderem ausgeführt:

- Die Formulierung "in der Regel 60%" lasse auch Eigenmietwerte unter 60% zu und hält fest: "Die angefochtene Bestimmung wäre als zulässig zu betrachten, wenn sie die 60% nicht als Regelwert, sondern als Mindestwert festlegte".
- Vermögenssteuerwerte, die trotz des Spielraumes, den das StHG den Kantonen überlässt, 40% unter dem Marktwert liegen, verstossen gegen Art. 4 BV.

Mit der Annahme des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 hat der Souverän klar zum Ausdruck gebracht, dass er die Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte von Liegenschaften so tief wie möglich und zulässig besteuert haben will.

Die vom Regierungsrat am 3. März 1999 erlassene Weisung 99 widerspricht in krasser Weise dem zum Ausdruck gebrachten Volkswillen. Beim Eigenmietwert wird wieder ein Spielraum von 60% - 90% und beim Vermögenssteuerwert ein solcher von 70% - 100% des Marktwertes geöffnet, obschon auch der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 20. Januar 1997 ausdrücklich tiefer gehen wollte (KR-Protokoll, Sitzung vom 20. Januar 1997, S. 6593 ff.).

In der erlassenen Weisung ist die mittlerweile bekannte Bundesgerichtspraxis unbeachtet geblieben, die beim Eigenmietwert Limiten von mindestens 60% und nach oben von maximal 70% zulässt (Entscheid vom 25. März 1998). Einen Eigenmietwert von 40% unter der individuell geschätzten Marktmiete hält das Bundesgericht ausdrücklich für verfassungskonform (Entscheid vom 11. Dezember 1998). Betreffend den Vermögenssteuerwert hält das Bundesgericht fest, dass die 100% Grenze unterschritten werden darf einzig jene von 70% nicht.